

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates

vom ...¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

I

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907³ wird wie folgt geändert:

Art. 98 Abs. 4 (neu)

B. Vorbereitungsverfahren
I. Gesuch

⁴ Verlobte, die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Schweizer Bürger sind, müssen ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsverfahrens nachweisen.

Art. 99 Abs. 4 (neu)

II. Durchführung und Abschluss des Vorbereitungsverfahrens

⁴ Das Zivilstandsamt benachrichtigt die zuständige Behörde, wenn sich Brautleute nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten.

II

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare⁴ wird wie folgt geändert:

¹ BBl ...

² BBl ...

³ SR 210; AS 24 233

⁴ RS 211.231

Art. 5 Abs. 4 (neu)

Gesuch

⁴ Die Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Schweizer Bürger sind, müssen ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorverfahrens nachweisen.

Art. 6

Prüfung

¹ Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse vorliegen.

² Das Zivilstandsamt benachrichtigt die zuständige Behörde, wenn sich Partnerinnen oder Partner nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Hubmann, Günter, Heim, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Schelbert)

Nichteintreten